

Satzung

des Landkreises Rastatt

über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeiten im Bevölkerungsschutz

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 6. Februar 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten und für den Landkreis ehrenamtlich im Bevölkerungsschutz Tätige beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten

- (1) Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich jeweils 250 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt aufgrund von Krankheit oder Urlaub ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittsätzen

- (1) Für den Landkreis im Bereich des Bevölkerungsschutzes ehrenamtlich tätige Kreisausbilder der freiwilligen Feuerwehren und Mitglieder des Führungsstabes erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Durchschnittssätzen von 15 € je Stunde.
- (2) Die maximale Stundenzahl ist auf zehn Stunden pro Tag begrenzt.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden bei Verrichtungen im Landratsamt und im Landkreis je 45 Minuten angerechnet.
- (1) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

§ 4

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG). Die Fahrtkosten richten sich nach § 4 LRKG, die Wegstreckenentschädigungen nach § 5 LRKG.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rastatt über die Entschädigung des als Ehrenbeamten eingesetzten Kreisbrandmeisters und dessen Stellvertreter vom 14. Mai 2002 außer Kraft.

Rastatt, 6. Februar 2024

Der Vorsitzende des Kreistags

Prof. Dr. Christian Dusch

Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- der Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.